

VEREINSSTATUTEN

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "E.MOTIONSCLUB VIENNA"
- (2) Er hat seinen Sitz in 1060 Wien und ist in ganz Wien tätig.
- (3) Die offizielle Arbeitssprache des Vereins ist Deutsch.

§ 2: Zweck

Der Verein "E.MOTIONSCLUB VIENNA", dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezieht die Förderung des **körperlichen und emotionalen Wohlbefindens** sowie der stabilen und kreativen **Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen** in Form von Sport und Bewegung, v.a. Tanz, Kinderyoga und kreativem Bewegungsspiel.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Ausübung der Sportarten Tanz, Kinderyoga und Bewegungsspiel für alle Altersstufen
 - b) Durchführung von inter-/nationalen Tanz Wettkämpfen
 - c) Veranstaltung von Workshops, Vorträgen, Lehrgängen und Kursen
 - d) Einrichtung einer Website und sonstiger Social Media Auftritte
 - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Kursen
 - c) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
 - d) Spenden, Vermächtnissen sowie sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder müssen die Mitgliedschaftsformulare ausfüllen und die darin angegebenen Dokumente an den Verein übermitteln.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidungen werden durch die Generalversammlung bestätigt.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder auch durch den Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Schuljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/des Mailversands maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann nur wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen Verstoßes gegen die Gemeinnützigkeit oder wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Vereinen mit weniger als drei stimmberechtigten Mitgliedern ist für einen Ausschluss die Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(5) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und weiteren Angeboten (z.B. Kurse) des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen zum Antidoping und zur Integrität im Sport einzuhalten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferin (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem der Mitglieder,
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) auf Beschluss der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten).

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied des Vereins bekannt gegebenen E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c) oder durch die Rechnungsprüferin (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. per Vollmacht vertreten sind.

Wenn weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. per Vollmacht vertreten sind, dann ist die Generalversammlung eine halbe Stunde nach Beginn beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung die Obfraustellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferin
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferin
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferin und Verein
- (5) Entlastung des Vorstands
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- (7) Festsetzung der Höhe der Kursbeiträge
- (8) Bestätigung der ordentlichen und außerdordentlichen Mitgliedschaft
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau und der Schriftführerin in Doppelfunktion als Kassiererin. Stellvertreterinnen können, müssen aber nicht, bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Nachfolgerin kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung der Kooptation erfolgt durch die nächste Generalversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder - falls keine Stellvertreterin bestellt ist - von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- (4) Vorstandssitzungen können in physischer Anwesenheit oder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft das einberufende Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Die jeweilige Form ist in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz im Vorstand führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin oder - falls keine Stellvertreterin bestellt ist - das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Tod, Rücktritt oder Enthebung durch die Generalversammlung.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Die Abberufung wird mit Bestellung eines neuen Vorstands oder neuen Vorstandsmitglieds wirksam.
- (9) Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand oder bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.
- (10) Fällt der Vorstand vollständig oder für unbestimmte Zeit aus, ist die Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (11) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes an. Wiederwahl ist möglich.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Mitglieder über die Vereinsaktivitäten, Beschlüsse und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Statuten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Sie ist für die Verwaltung der Finanzen, die Einberufung von Sitzungen sowie für die Umsetzung von Beschlüssen verantwortlich.
- (2) Die Schriftührerin führt die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (3) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift der Obfrau.
- (5) Bei Verhinderung der Obfrau übernimmt die Schriftührerin deren Aufgaben. Ist auch diese verhindert, kann ein anderes Vorstandsmitglied durch Beschluss des Vorstands eingesetzt werden.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des jeweils anderen Vorstandsmitglieds.

§ 14: Rechnungsprüferin

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es stellt eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 dar und ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht besteht bei unserem Verein aus den beiden Vereinsmitgliedern, die als Vorstandsmitglieder bestellt sind. Im Falle eines Streits benennt jede Streitpartei eine Schiedsrichterin aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, soweit dies möglich ist.

(3) Sollte keine Einigung über die Schiedsrichterinnen erzielt werden können oder keine weiteren Mitglieder zur Verfügung stehen, wird zur Schlichtung eine externe, neutrale Schlichterin beigezogen. Diese wird vom Vorstand aus einer anerkannten Schlichtungsstelle oder einem benachbarten Verein schriftlich berufen.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit oder – im Fall einer externen Schlichterin – nach deren Verfahren.

(5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind intern verbindlich und endgültig.

§ 16: Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Beruf, Funktion im Verein verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information,

Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Des Weiteren gibt jedes Mitglied durch den Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung zur Nutzung von Bild- und Videomaterial für Werbe- und Informationszwecke auf Websites, in Social Media sowie Zeitungen und Zeitschriften.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gemäß der BAO in der geltenden Fassung gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie der Verein verfolgt. Ansonsten ist das Vermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke gemäß der BAO in der geltenden Fassung zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes.

§ 18: Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die weibliche Form gewählt wurde.